

Stellungnahme

Novellierung des Bayerischen Mediengesetzes

30. September 2015

Seite 1

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.500 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlandsumsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, 300 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 78 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, 9 Prozent kommen aus Europa, 9 Prozent aus den USA und 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Bitkom bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Bitkom sowie einige der im Bitkom engagierten Unternehmen haben sich intensiv am Bayerischen Runden Tisch Medienpolitik beteiligt. Wir begrüßen die auf den dortigen Ergebnissen basierenden Schritte der Deregulierung, deren Umsetzung im Entwurf klar zum Ausdruck gebracht wird. Bitkom möchte hierbei auf die nachfolgenden Aspekte gerne näher eingehen:

I. Zusammenfassung

Die im Entwurf vorgeschlagene Entscheidung der Bayerischen Landesregierung, den Bitkom als entsendungsberechtigten Verband für den Bereich „Digitales“ gemäß § 21 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2 des ZDF-Staatsvertrags zu benennen, begrüßen wir und bedanken uns für das uns entgegengebrachte Vertrauen. Hinsichtlich der Frage der Streichung des Art. 36 Bayerisches Mediengesetz (BayMG) befürworten wir eine solche, würden jedoch darauf hinweisen wollen, dass aus Sicht des Bitkom eine sofortige Streichung die aktuelle Situation nicht verbessern würde. Schlichtungsbefugnisse für die Bayerische Landeszentrale für Medien werden grundsätzlich begrüßt.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Marie-Teresa Weber
**Referentin Verbraucherrecht &
Medienpolitik**

T +49 30 27576-221
mt.weber@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Thorsten Dirks

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme Novelle des Bayerischen Mediengesetzes

Seite 2|4

II. Bitkom zum Engagement im ZDF Fernsehrat bereit

Wir begrüßen ausdrücklich die im Entwurf vorgeschlagene Entscheidung, den Bitkom als entsendungsberechtigten Verband für den Bereich „Digitales“ gemäß § 21 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2 des ZDF-Staatsvertrags zu benennen. Wir bedanken uns für das seitens der Bayerischen Landesregierung in uns gesetzte Vertrauen.

III. Streichung des Art. 36 BayMG

Zu Frage 1 des Anschreibens: Soll anstelle der sofortigen Streichung von Art. 36 BayMG (§ 1 Nr. 9 des Gesetzesentwurfs) eine spätere Streichung der must-Carry-Regelung im analogen Kabel zum 31. Dezember 2018 erfolgen, verbunden mit einer Festlegung der Abschaltung der analogen Kabelverbreitung zum gleichen Zeitpunkt?

Hinsichtlich der Frage einer sofortigen Streichung des Art. 36 BayMG oder stattdessen einer späteren Streichung der must-Carry-Regelung im analogen Kabel spricht aus Sicht des Bitkom nichts gegen eine spätere Streichung der Must-Carry-Regelung. Die Streichung des Art. 36 BayMG soll ganz vornehmlich dem Ziel der Digitalisierung, d. h. der Abschaltung des analogen Kabelangebots dienen.

Bitkom begrüßt diese Zielsetzung ausdrücklich, da angesichts der steigenden Nutzungsrate digitaler Angebote im Kabel eine Abschaltung des analogen Programmangebotes spätestens im Jahr 2018 richtig erscheint. Der kürzlich veröffentlichte Digitalisierungsbericht 2015 stellt fest, dass aktuell bereits insgesamt 88,5 Prozent der deutschen TV Haushalte Fernsehen digital empfangen.¹ Die Beendigung der analogen Verbreitung im Kabel würde immense Kapazitäten in den Netzen freisetzen, die für schnelles Internet und neue, kapazitätsintensive TV-Angebote wie HDTV oder ultraHDTV zur Verfügung stünden. Der sogenannte „Switch Off“ im Kabel begegnet in der Praxis allerdings einigen Schwierigkeiten. Diese sind jedoch nicht auf das analoge Belegungsregime des Art. 36 BayMG zurück zu führen, das seinerseits bereits heute eine umfangreiche Abschmelzung oder einen vollständigen „Switch Off“ erlaubt. Vielmehr besteht die Schwierigkeit in der Abstimmung der relevanten Akteure, d. h. der Vielzahl von Kabelnetzbetreibern, Sendern und der Wohnungswirtschaft. Denn nur über eine einheitliche, branchenweite Kommunikation kann es gelingen, den Prozess der Abschaltung reibungslos und verbraucherfreundlich zu gestalten.

Sollte es zu der von uns präferierten späteren Streichung der Must-Carry-Regelung im analogen Kabel und verbunden damit zu einer Festlegung der Abschaltung der analogen Kabelverbreitung zu einem späteren Zeitpunkt kommen, so bleibt allerdings die Notwendigkeit, dass der bayerische Gesetzgeber zur Gewährung einer angemessenen Kompensation zugunsten der Netzbetreiber klarstellt, dass eine solche für die Verfügbarmachung der Angebote erfolgen muss.

Die Universaldienstrichtlinie besagt in ihrem Artikel 31 Abs. 1 Satz 2, dass die Auferlegung von Must-Carry-Verpflichtungen verhältnismäßig sein muss. Zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zählt aus Sicht des Bitkom vor allem auch die Festsetzung eines angemessenen Entgelts für die zwangsweise Verbreitung bestimmter

¹ Digitalisierungsbericht 2015, Digitale Welten, analoge Inseln – Die Vermessung der Medienwelt, hrsg. v.: die medienanstalten – ALM GbR, S. 40, 41.

Stellungnahme Novelle des Bayerischen Mediengesetzes

Seite 3|4

Rundfunkangebote. Nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 muss zukünftig in allen Landesmediengesetzen wie auch im Rundfunkstaatsvertrag (für die digitalen Plattformen) eine solche Kompensation unmissverständlich und unter klaren Bedingungen vorgesehen sein.

In Anbetracht des im länderübergreifenden Rahmen angestrebten Moderationsverfahrens stellt sich die Frage, ob die vorliegende Novelle dazu dienen kann, ein entsprechendes Konzept zur zeitnahen Abschaltung des analogen Kabels (inklusive der gesetzlichen Festlegung eines festen Termins) zu entwickeln, das dann umgesetzt werden kann.

IV. Schlichtungsbefugnisse der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien

Zu Frage 2 des Anschreibens: soll die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) für den Fall von Streitigkeiten zwischen Kabelbetreibern und Programmanbietern über Einspeisungsverträge Schlichtungsbefugnisse erhalten und im Falle einer Nichteinigung eine Anordnung über die Einspeisung mit Regelungen über Entgelte und Bedingungen zur Sicherung der Chancengleichheit, Diskriminierungsfreiheit und Transparenz treffen können?

Schlichtungsbefugnisse für die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) werden vom Bitkom grundsätzlich begrüßt. Die Einrichtung eines solchen Verfahrens trüge der grundsätzlich bestehenden Autonomie der Festnetzbetreiber und der Programmanbieter Rechnung und würde den Vorrang ihrer (vertraglichen) Gestaltungsfreiheit hervorheben. Dadurch hätten auch die Netzbetreiber bei Auseinandersetzungen über die Angemessenheit von Verbreitungsbedingungen die Möglichkeit, sich in einem geordneten Verfahren an die BLM als Schlichtungsstelle zu wenden.

Im weiteren Verlauf der Überlegungen zur Schaffung solcher Schlichtungsbefugnisse müssten jedoch Detailfragen geklärt werden. So ist aktuell noch fraglich, ob die erwogenen Schlichtungsbefugnisse für alle „Streitigkeiten zwischen Kabelnetzbetreibern und Programmanbietern über Einspeiseverträge“ gelten sollen – oder etwa nur für Vereinbarungen im Must-Carry-Bereich. Auch besteht Unklarheit darüber, für welche Konstellation die Zuständigkeit der BLM in dieser Sache angesichts des § 52e Abs. 2 RStV im BayMG etabliert werden könnte. Gerade bei Tatbeständen in Bezug auf die digitale Einspeisung wäre dies offen. Vergleichbare Zweifel könnten sich bei einem überörtlichen Bezug der Angelegenheit ergeben. Daneben gilt es, den europarechtlichen Rahmen im Bereich Alternative Streitbeilegung durch Schlichtung zu beachten.

V. Beteiligungsregelungen/ Genehmigungsdauer für digitale Programme (Art. 25, 26 BayMG-E)

Die Lockerung und Vereinfachung der Beteiligungsregeln in Art. 25 BayMG-E bei Rundfunkprogrammen ist positiv zu bewerten. Der Vorschlag der Änderungen des Art. 26 BayMG-E dahingehend, dass Rundfunklizenzen für digitale Programme in Zukunft unbefristet erteilt werden, ist zukunftsweisend. Beides ist auch im Sinne der dadurch vorgenommenen Deregulierung zu begrüßen.

VI. Förderung der Verbreitung lokaler/regionaler Angebote

Dem in Art. 41 Abs. 1 S. 2 BayMG-E unverändert angeordneten Außerkrafttreten des Art. 23 BayMG mit Ablauf des 31. Dezember 2016 steht Bitkom skeptisch gegenüber. Das geplante Außerkrafttreten des Art. 23 BayMG ist vor dem Hintergrund der Sicherung der Vielfalt durch die flächendeckende Versorgung mit qualitativ hochwertigen lokalen und regionalen Fernsehangeboten bedenklich. Zwar haben sich die Grundvoraussetzungen der Verbreitung verbessert. An dem der Einführung des Art. 23 BayMG zugrundeliegenden Befund hat sich jedoch bislang nichts geändert: Vollumfänglich tragfähige Geschäftsmodelle im Lokal-TV konnten nicht durchgängig etabliert werden. Ein Unterbleiben der Förderung würde daher erhebliche Auswirkungen auf die lokale Fernsehlandschaft in Bayern haben.

VII. „Regionalisierte“ Werbung

Diejenigen Akteure im Medien- und ITK-Sektor, die in Deutschland vor Ort investieren, brauchen Möglichkeiten, ihre Geschäftsmodelle an die Anforderungen einer konvergenten Medien- und Internetökonomie anzupassen. Die Herausforderung der Entwicklung von solchen Geschäftsmodellen stellt sich sowohl den Infrastrukturanbietern als auch den Inhaltenanbietern. Denn beide fördern den Markt und tätigen Investitionen in erheblichem Umfang. Sie sind hierzu auch an dieser Stelle auf die Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen angewiesen, die für faire Wettbewerbsbedingungen mit den meist global agierenden Akteuren der Medien- und Internetwirtschaft sorgen.

Eine Öffnung für „regionalisierte“ Werbung würde eine Fortentwicklung darstellen, die Rundfunkveranstalter, Plattformanbieter und Werbetreibende auf Augenhöhe mit Anbietern im Internet bringen würde, wie beispielsweise den Anbietern von sog. „Over-the-Top“-Diensten, den OTT-Anbietern. In Zeiten der Konvergenz würde dies mit ermöglichen, die Mediengattung Fernsehen zu erhalten. Presse und Hörfunk machen traditionell, bereits heute, und zwar zudem gerade auch in ihren digitalen Medienangeboten, von den übergreifenden Möglichkeiten „regionalisierter“ Werbung Gebrauch und treten insofern auch mit den Rundfunkanbietern in Konkurrenz. Eine Erweiterung der Werbemöglichkeiten könnte also die regionalen Märkte sogar insgesamt fördern.

Gerade auch kleinen und mittelständischen Unternehmen mit begrenzten personellen und finanziellen Marketingmitteln käme die Möglichkeit „regionalisierter“ Werbung entgegen, da sie trotz mangelnden Interesses an bundesweiten Kampagnen auch über die reichweitenstarken Programme gezielt werben könnten.

Aus Sicht des Bitkom ist es daher bedauerlich, dass noch nicht explizit angeregt wurde, in Bayern von der im Entwurf für einen 18. RÄndStV vorgesehenen Öffnungsklausel zugunsten einer Ausstrahlung „regionalisierter“ Werbung Gebrauch zu machen. Dies sollte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens dringend nachgeholt werden.